

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Kriminalvollzugsdienst, B.A.
Hochschule:	Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
Standort:	Brühl, Wiesbaden
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Bezogen auf zwei Aspekte war der Akkreditierungsrat jedoch zunächst zu einem anderen Ergebnis gekommen.

A. Erste Behandlung des Antrags

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hat der Akkreditierungsrat den nachfolgenden Beschluss avisiert:

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Studienerfolg" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 34ff.)

Das Gutachtergremium stellt fest: "Die Information der Studierenden bzw. die Absolventinnen und Absolventen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen erscheint im Evaluationskonzept im Gegensatz zur Information der Lehrenden noch nicht abschließend geregelt zu sein. Das Gutachtergremium geht aber davon aus, dass wie an der DHPol unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange eine Information noch im Semester stattfindet bzw. im Falle der Absolventinnen und Absolventen per E-Mail." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 39).

Nach Ansicht des Akkreditierungsrats ist das Kriterium "Studienerfolg" (§ 14 StakV) damit nicht vollumfänglich erfüllt, da dort explizit geregelt wird, dass "die Beteiligten [Anm.: dies sind gemäß § 14 S. 1 StakV Studierende und Absolventinnen bzw. Absolventen] [...] über die Ergebnisse [des kontinuierlichen Monitorings] und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert [werden]." Der Akkreditierungsrat stellt diesbezüglich ein auflagenrelevantes Monitum fest und avisiert die folgende Auflage 1:

"Die Hochschule muss in geeigneter Form nachweisen, dass sie die Beteiligten über die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings informiert."

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage, bezogen auf das Kriterium "Prüfungssystem" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 26ff.)

Das Gutachtergremium hat ursprünglich folgende Auflage vorgeschlagen: "Die GKrimDVDV muss gemäß dem Vorschlag zur Änderung verabschiedet werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 28)

Begründung zur Nicht-Erteilung der Auflage: Der Akkreditierungsrat sieht grundsätzlich die Notwendigkeit von verabschiedeten und veröffentlichten Ordnungen sowie die damit einhergehende Verbindlichkeit dieser Dokumente. Mit Blick auf die ohnehin vorhandene hochschulrechtliche Verpflichtung der Hochschule zur Verabschiedung und Veröffentlichung dieser Ordnung, sieht der Akkreditierungsrat davon ab, eine Auflage zu erteilen. Er verbindet seine Entscheidung jedoch mit dem Hinweis, dass davon ausgegangen wird, dass die überarbeitete GKrimDVDV in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

III. Hinweise

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10009665). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

B. Zweite Behandlung nach Stellungnahme

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute

Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur Auflage 1

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 03.08.2023 legt die Hochschule ausführlich dar, wie sie Studierende und Absolventinnen und Absolventen über die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings informieren möchte. Sie belegt dies mit einem angepassten Evaluationskonzept, in dem sie unter Abschnitt 5 (Auswertung der Evaluation und Umgang mit den Ergebnissen) folgendes regelt:

"Die Ergebnisse werden den Zielgruppen der jeweiligen Evaluation (Studierende, AbsolventInnen, Lehrende, Fachbereichsleitung und hochschulische Organisationseinheiten) in geeigneter, den Datenschutz wahrender Form zur Verfügung gestellt (Aushänge und sonstige mediale Darstellungen in der hochschulischen Öffentlichkeit, AbsolventInnenevaluationen auf der Intranetseite des Fachbereichs) und in den entsprechenden Foren diskutiert. (z.B. Modulkonferenzen, Lehrendenkonferenzen, Fachbereichsratssitzungen) Daraus abgeleitete Maßnahmen werden den jeweiligen Zielgruppen ebenfalls auf geeignetem Wege kommuniziert.)" (vgl. Anlage 5 zur Stellungnahme der Hochschule vom 03.08.2023, S. 9).

Der Akkreditierungsrat erachtet die Auflage hiermit als gegenstandslos und spricht diese nicht aus.

